

Kauf von Hardware und Software

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Speicherwerke AG
(Stand: September 2020)

Geltung und Anwendungsbereich

Die nachstehenden Zusatzbedingungen gelten für alle Verträge, die den Kauf von Hardware und Software zum Gegenstand haben, und ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Speicherwerke (nachfolgend „Speicherwerke AG“).

A. Kauf von Hardware

1. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

1.1. Speicherwerke AG verkauft dem Kunden die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Geräte (nachfolgend „Hardware“) einschließlich der dort genannten Software (Hardware und Software zusammen im Folgenden auch als „Produkt“ oder „Produkte“ bezeichnet). Die Software ist in ausführbarer Form (Objektcode) auf der Hardware installiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert.

1.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, erhält der Kunde für die Produkte die vom Hersteller vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung / Benutzerhandbuch). Übersetzungen und Überarbeitungen der Dokumentation ins Deutsche erfolgen nur auf ausdrückliche schriftliche Anfrage des Kunden und sind gesondert zu vergüten.

1.3. Der Kunde erhält an der auf der Hardware installierten Software das nicht ausschließliche Recht, diese auf Dauer als Bestandteil der Hardware zu nutzen (nachfolgend „Lizenz“). Eventuelle Einschränkungen hinsichtlich der Lizenz können sich aus den Nutzungsbedingungen (sog. „End User License Agreement“) des Herstellers der Produkte ergeben. Diese Einschränkungen sind für den Kunden verbindlich.

1.4. Der Kunde erwirbt das Eigentum an der Hardware und der mitgelieferten Dokumentation erst bei vollständiger Bezahlung des dafür in Rechnung gestellten Entgelts nach Maßgabe der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Speicherwerke AG enthaltenen Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt. An der Software erwirbt der Kunde die Lizenz auf Dauer gegen Einmalentgelt.

1.5. Soweit der Kunde Installationsleistungen und/oder Wartungsleistungen beauftragt, gelten die hierfür maßgeblichen Zusatzbedingungen (für Installation: Zusatzbedingungen Professional Services; für Wartungsleistungen: Zusatzbedingungen Hardwarewartung und Softwarepflege). Soweit diese Leistungen nicht gesondert beauftragt werden sind diese nicht Gegenstand des Vertrags. § 434 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.

2. Lieferung / Gefahrenübergang

2.1. Die Lieferung erfolgt durch Speicherwerke AG – oder einen von Speicherwerke AG eingesetzten Subunternehmer - in der Originalverpackung des Herstellers durch ein von Auftragsbestätigung oder vom Subunternehmer bestimmtes Transportunternehmen an die von Speicherwerke AG angegebene Adresse des Kunden. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Lieferung sowie Versicherung nicht in dem Entgelt für das Produkt enthalten.

2.2. Die Lieferung erfolgt an Werktagen (montags bis freitags, ausgenommen gesetzliche Feiertage) zu den ortsüblichen Geschäftszeiten (08:00 – 17.00 Uhr). Speicherwerke AG ist berechtigt, zusätzliche Entgelte in Rechnung zu stellen, sofern Speicherwerke AG nach Kundenanforderung und nach entsprechender Vereinbarung zwischen den Parteien Lieferungen außerhalb der Geschäftszeiten vornimmt.

2.3. Gerät Speicherwerke AG mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird Speicherwerke AG eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung von Speicherwerke AG auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 7 der AGB beschränkt.

3. Pflichten des Kunden

3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte zum vereinbarten Lieferzeitpunkt ordnungsgemäß anzunehmen.

3.2. Es obliegt dem Kunden, die Eignung des Produkts für den vom Kunden angestrebten Verwendungszweck zu prüfen. Etwaige Beschaffenheitsvereinbarungen bleiben unberührt.

4. Herstellergarantie

Speicherwerke AG gibt etwaige Garantieverprechen und sonstige Gewährleistungszusagen des Herstellers der Produkte („Herstellergarantie“) an den Kunden weiter, soweit dies für Speicherwerke AG nach Maßgabe ihrer Lieferantenverträge ohne Zusatzkosten zulässig ist. Speicherwerke AG liefert die hierfür geltende Dokumentation einschließlich Informationen zum Umfang der Herstellergarantie zusammen mit den Produkten an den Kunden, soweit vorhanden. Der Kunde kann Ansprüche aus der Herstellergarantie direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen, soweit die hierfür erforderlichen Rechte nach Maßgabe der Lieferantenverträge von Speicherwerke AG ohne Zusatzkosten an den Kunden abgetreten werden können. Falls der Kunde gesonderte Wartungsleistungen für die Produkte bei Speicherwerke AG beauftragt, wird Speicherwerke AG die Ansprüche aus der Herstellergarantie für den Kunden wahrnehmen, soweit die Wartung als Eigenleistung von Speicherwerke AG bestellt wird.

B. Kauf von Software

5. Vertragsgegenstand/ Leistungsumfang

5.1. Speicherwerke AG liefert und überlässt dem Kunden die in der Auftragbestätigung bezeichneten Software-Programme ("Software") zur dauerhaften Nutzung. Bei der Software handelt es sich um Standardsoftware (keine Individualsoftware).

5.2. Die Software wird mit der durch den Hersteller bereitgestellten Dokumentation geliefert.

5.3. Es obliegt dem Kunden, die Software nach Erhalt zu installieren und zu konfigurieren, es sei denn, der Kunde beauftragt Speicherwerke AG gesondert mit der Installation und Konfiguration. Für Installations- und Konfigurationsleistungen gelten die Zusatzbedingungen für Professional Services.

5.4. Ist für den Einsatz beim Kunden eine Parametrisierung, das Customizing oder sonstige Anpassung der Software, eine weitergehende Implementierung in eine vorhandene Systemlandschaft, oder die Schulung von Mitarbeitern des Kunden gewünscht, so können diese Leistungen mit gesondertem Auftrag vereinbart werden. Hierfür gelten die Zusatzbedingungen für Professional Services.

6. Lieferung

Speicherwerke AG liefert die Software an den Kunden ablauffähig im Objektcode auf den durch den Hersteller bereitgestellten Datenträgern oder per Download durch Überlassung des erforderlichen Lizenzschlüssels.

7. Nutzungsrechte

7.1. Speicherwerke AG räumt dem Kunden mit Lieferung der Software Nutzungsrechte an der Software ein (nachfolgend auch „Lizenz“). Der Umfang der Lizenz ist in der Auftragsbestätigung näher beschrieben. Konkretisierungen oder eventuelle Einschränkungen hinsichtlich der Lizenz können sich aus den Nutzungsbedingungen („End User License Agreement“) des Herstellers ergeben. Diese Konkretisierungen oder Einschränkungen sind für den Kunden verbindlich. Überlässt Speicherwerke AG dem Kunden im Rahmen der Lizenz oder im Rahmen der Mängelbeseitigung oder -vermeidung Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation hierzu (gemeinsam „Aktualisierungen“), welche die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen, unterliegen diese Aktualisierungen ebenfalls den vorliegenden Zusatzbedingungen.

7.2. Stellt Speicherwerke AG eine neue Version der Software zur Verfügung, ersetzt diese für die Nutzungsrechte nach dem Vertrag die ursprünglich überlassene Software auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von Speicherwerke AG, wenn der Kunde die neue Software produktiv nutzt.

7.3. Der Kunde darf von der Software Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken im erforderlichen Umfang anfertigen und nutzen, soweit dies nach der Lizenz nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist.

7.4. Vervielfältigungen der Software für deren vertragsgemäßen Gebrauch sind zulässig, soweit dies von der Lizenz umfasst ist.

7.5. Konzernnutzungsrechte und Nutzungsrechteerweiterungen müssen gesondert beauftragt werden, sofern diese Rechte nicht von der Lizenz umfasst sind.

8. Softwarepflegeleistungen

Soweit Softwarepflegeleistungen vereinbart sind unterliegen diese den hierfür geltenden Zusatzbedingungen.